

Stadtbauamt
Az. 61.06.1.30

Drensteinfurt, 18.01.2002

Dateiname: (Begründung020118)

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 "Westtangente K 31" gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Flurstück 401 beabsichtigt, auf seinem Grundstück eine Wohnbebauung vorzunehmen.

Der nördliche Teil des Grundstücks, über den eine Erschließung zur Riether Straße hin gegeben wäre, liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.30 "Westtangente K31". Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Hintergrund dieser Festsetzung ist die zu dem Aufstellungszeitpunkt geplante Abbindung der Riether Straße von der Konrad-Adenauer-Straße, wodurch eine Wendemöglichkeit erforderlich gewesen wäre. Da diese Abbindung nicht umgesetzt worden ist und auch nicht mehr umgesetzt werden soll ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 401 nicht mehr erforderlich.

Die öffentliche Verkehrsfläche, die in den Bereich der Fläche des Flurstücks 401 fällt, soll aus dem Bebauungsplan 1.30 "Westtangente K 31" herausgenommen werden. Eine Bebauung des Flurstücks 401 ist nach der Herausnahme aus dem Bebauungsplan planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Bebauungsplanänderung nicht.



Bernd Oheim